

# Titelschutz

## JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

### Entscheidung im Markenschutz: Es kann nur einen Goldhasen geben



Vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe wurde nun letztinstanzlich anerkannt, dass der Goldton des "Lindt-Goldhasen", der vorrangig zur Osterzeit in großen Mengen verkauft wird, markenrechtlich gemäß § 4 Nr. 2 Markengesetz geschützt ist (Urteil vom 29.7.2021, Az. I ZR 139/20). **In seiner Entscheidung erkennt der BGH an, dass Lindt & Sprüngli hinreichend nachgewiesen haben, dass die Farbe Verkehrsgeltung erlangt hat.** Insbesondere setze dies nicht voraus, dass das Farbzeichen als "Hausmarke" für sämtliche Produkte des Unternehmens verwendet wird. Zudem spreche gegen eine Verkehrsgeltung

auch nicht, dass er mit der ebenfalls verkehrsbekanntem Form des Lindt-Goldhasen eingesetzt wird. (...)

Gegen die Verwendung einer fast gleichen goldenen Farbe klagten Lindt & Sprüngli wegen Markenrechtsverletzung. **Nach ihrer Ansicht ist der Goldton für ihre Firma überragend bekannt und genießt deshalb Markenschutz nach § 4 Nr. 2 Markengesetz.** Gemäß dieser Vorschrift kann Markenschutz nicht nur bestehen, wenn eine Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum eingetragen ist. Der Schutz kann auch durch rege Benutzung und den Bekanntheitsgrad entstehen. (...) Markenrechtlich geschützt werden können nicht nur Zeichen in Form von Logos oder Namen. Auch die Farbe eines Produktes kann diesen Schutz genießen. Das geht aus § 3 Abs. 1 Markengesetz hervor und wurde auch schon in einigen berühmten Fällen bestätigt: Schutz genießen z. B. das Telekom-Magenta, das Milka-Lila und das Sparkassen-Rot. (...)

• [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)

### Kontosperrungen teils unzulässig

**Der Bundesgerichtshof hat über die Sperrung von zwei Facebook-Benutzerkonten wegen Hassrede entschieden.** Nach einer Anpassung der Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards vom 19.4.2018 geht Facebook gegen "Hatespeech" mit Löschungen und Sperrungen vor. (...)

In seinen aktuellen Urteilen prüft der Bundesgerichtshof, ob die Löschraxis, die Facebook in seinen Nutzungsbedingungen vorsieht, unter umfassender Würdigung und Abwägung der wechselseitigen Interessen unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB ist. Dabei kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass Facebook grundsätzlich gewisse Kommunikationsstandards vorgeben darf, die auch über strafrechtliche Vorgaben hinausgehen. Dabei muss sie jedoch auch die Meinungsfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer beachten und über Löschungen zumindest nachträglich informieren und den Betroffenen die Möglichkeit zur Gegenäußerung einräumen (Urteile vom 29.7.2021, Az. III 179/20 und III ZR 192/20). (...)

**Für die Welt der sozialen Medien haben die Urteile wegweisende Wirkung.** Die Rufe nach mehr Kontrolle und gezielteren Löschungen im Bereich der Hassrede wurden (...) immer lauter. Gleichzeitig ist die Meinungsfreiheit – auch im Internet – eines der wichtigsten Rechte in unserer freiheitlichen Welt. Es ist deshalb sehr begrüßenswert, dass der BGH auf normativer Grundlage eine umfassende Abwägung der Rechtsgüter vornimmt. (...)

• [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)



Gute Ideen brauchen gute Namen.

Wir entwickeln unverwechselbare Namen und Titel.

Testen Sie auch unser neues Namensfindungs-Portal NameRobot.de.

[www.Namestorm.de](http://www.Namestorm.de)

## Alle 2 Titel auf einen Blick

Echte Landfrauen und ihre Heimat

ERF JESS

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz für eine Mandantin in Anspruch für den Titel:

### Echte Landfrauen und ihre Heimat

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Rechtsanwalt Matthias Reichwald,**  
Clayallee 311,  
D - 14169 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### ERF JESS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ERF Medien e.V.,**  
Berliner Ring 62,  
D - 35576 Wetzlar

## Unternehmenskennzeichenrecht "Dschingis Khan"

**Das Unternehmenskennzeichenrecht an "Dschinghis Khan" im Zusammenhang mit musikalischen Darbietungen ging nicht an den Frontman oder andere Mitglieder der zwischenzeitlich aufgelösten Band. Es bleibt beim maßgeblichen Produzenten und Schöpfer des Musikprojekts.** (...) Ralph Siegel (...) ist ein Komponist und Musikproduzent, der im Zusammenhang mit zahlreichen Musikprojekten, u. a. diversen Grand-Prix-Teilnahmen, bekannt wurde. Anlässlich einer Teilnahme am Grand Prix d'Eurovision de la Chanson kreierte er das Projekt "Dschinghis Khan", für das er Lieder komponierte und die Zusammenstellung einer gleichnamigen Band organisierte. Der Beklagte war Mitglied und Leadsänger dieser Ursprungsformation (...). 2014 schied der Beklagte wegen Unstimmigkeiten aus der Formation aus und tritt seitdem selbst unter dem Namen "Dschinghis Khan" auf. (...)

Im Jahr 2018 entschied sich der Kläger allerdings, anlässlich der in Russland stattfindenden Fußball-WM das Projekt "Dschinghis Khan" wiederzubeleben und den Hit "Moskau" zum Fußball-Song zu entwickeln. Der Beklagte versuchte wiederum, unter Berufung auf eine Wort-/Bildmarke "Dschinghis Khan" Auftritte dieser neuen Formation des Klägers im deutschen Fernsehen zu verhindern. Der Kläger ist der Auffassung, ihm stünden als Schöpfer des Projekts (...) sämtliche Rechte an entsprechenden Kennzeichen zu. (...) Der Beklagte verteidigt sich: Der Kläger habe ihm im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung die Nutzung des Bandnamens "Dschinghis Khan" gestattet. Auch habe es sich bei der Band "Dschinghis Khan" um eine Gruppe gehandelt, die über Jahre hinweg in weitgehend gleicher Besetzung aufgetreten sei und bei der zudem auch die Bandmitglieder Songs komponiert hätten. Somit habe das Recht am Bandnamen nicht dem Kläger, sondern den Bandmitgliedern zugestanden.

### Urteil gefällt

Dem Kläger als dem maßgeblichem Produzenten und Schöpfer des Musikprojekts "Dschinghis Khan" steht ein entsprechendes Unternehmenskennzeichenrecht zu, entschied das Landgericht München I am 27.7.2021 (Az. 33 O 6282/19). Auch zwischenzeitliche Auflösungen der Gruppe haben nicht zu einem Erlöschen des Zeichenrechts geführt, weil entsprechende Tonträger der Band weiterverkauft worden sind. In diesem Zusammenhang müsse den Besonderheiten der Musikbranche in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden. In der Konsequenz könne auch bei Auflösung einer Musikgruppe nicht generell von einem Erlöschen etwaiger Kennzeichenrechte ausgegangen werden.

• [www.schweizer.eu / rundy](http://www.schweizer.eu/rundy)



**STOPP HUNGER** 

**PATE WERDEN - LEBEN RETTEN**

[www.worldvision.de](http://www.worldvision.de)

World Vision  
Zukunft für Kinder!

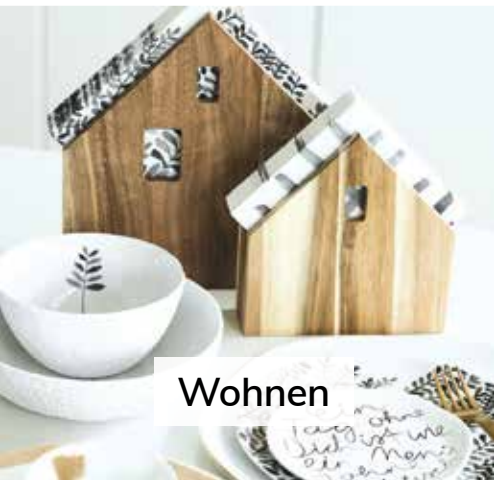
\* gültig ab einem Bestellwert von 50,- Euro; nicht kombinierbar mit anderen Sonderaktionen. Nicht übertragbar. Gültig bis 30.12.2021.



**15%  
RABATT**  
auf ihre nächste  
Bestellung  
mit dem Code:  
**TITELSCHUTZ\***



**LittleLounge**  
[WWW.LITTLELOUNGE.DE](http://WWW.LITTLELOUNGE.DE)



Wohnen



Spiele



Schenken

# Titelschutz

J O U R N A L

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR.22 – GÜLTIG AB 1.11.2020

|  |  |                           |
|--|--|---------------------------|
| <b>Titelschutz-Anzeige:</b>                    | <b>Erster Titel</b> (ca. 85 x 40 mm)<br>jeder <b>Folge-Titel</b>                           | 110,-- Euro<br>20,-- Euro |
| <b>Wiederholungs-Anzeige*:</b>                 | Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu <b>50% Rabatt</b> . |                           |
| <b>Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:</b> | <b>Erster Titel</b> (ca. 85 x 40 mm)<br>jeder <b>Folge-Titel</b>                           | 190,-- Euro<br>40,-- Euro |

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.  
Infos unter: [www.titelschutzjournal.at](http://www.titelschutzjournal.at)

\*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

**Rabatt-Pakete:** 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

\*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter [www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de).

**Werbe-Anzeigen / Beilagen:**

Preise & Rabatte auf Anfrage

**Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:**

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.  
2% Skonto bei Vorauskasse,  
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

**Bezieherkreis:**

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

**Verlag:**  
rundy media GmbH,  
Am Glockenturm 6,  
D - 63814 Mainaschaff,  
Bundesrepublik Deutschland

**Telefon:** + 49 6021-58 388 0  
**Fax:** + 49 6021-58 388 22  
**eMail:** [titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)  
**Internet:** [www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de)

**Bank:**  
Deutsche Bank Aschaffenburg,  
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24  
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00  
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN

**USt.-ID-Nr.:** DE 169307829  
**Handelsregister-Nr.:** HRB 5818

**Anzeigenschluss:** Freitag, 13.00 Uhr

**Anzeigen-/Werbeleitung**  
**Svenja Rudorf**  
Tel.: +49 6021-58 388 0  
Fax: +49 6021-58 388 22  
eMail: [svenjarudorf@rundy.de](mailto:svenjarudorf@rundy.de)  
[titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)

**Heftformat:** 210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)  
**Satzspiegel:** 175 mm breit x 262 mm hoch

**Druckunterlagen:** Dateien auf Datenträger /  
via eMail: [titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de) / FTP

**Erscheinung:** 1 x wöchentlich (dienstags)

**Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):** 3.900 Exemplare

**Print-Abo Deutschland:** 40,-- Euro pro Jahr bzw.:

**Print-Abo Ausland:** 70,-- Euro pro Jahr

**E-Paper-Abo:** **Kostenlos**

**AGB:** Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH